

Verfahrensgang

AG Celle, Beschl. vom 30.12.2022 – 51 F 51016/22

OLG Celle, Beschl. vom 27.02.2023 – 15 UF 14/23, [IPRspr 2023-254](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Leitsatz

Ausnahmsweise muss das Gericht gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ die Rückführung eines Kindes nicht anordnen, wenn diese mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind in eine unzumutbare Lage gebracht werden würde. Hieran sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Vorschrift greift nur ein bei absoluten, zwingenden Gründen für eine solche Ausnahme. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

HKÜ **Art. 3**; HKÜ **Art. 12**; HKÜ **Art. 13**; HKÜ **Art. 19**

IntFamRVG **§ 40**

Sachverhalt

Die aus Serbien stammenden Kindeseltern heirateten am 30. Juli 2016 in H., Frankreich. Dort lebten sie zusammen mit dem aus einer vorangegangenen Beziehung der Kindesmutter stammenden Sohn, als 2017 ihre Tochter geboren wurde. Sie hat die französische Staatsangehörigkeit und besuchte seit September 2020 in H., Frankreich, die Grundschule. Im Juni 2022 reiste die Kindesmutter mit ihrer Tochter und ihrem Sohn nach Serbien, um dort Urlaub zu machen. Die Rückreise war mit dem Kindesvater für die letzte Augustwoche vereinbart. Anstatt jedoch nach Frankreich zurückzukehren reiste die Kindesmutter mit ihren Kindern im August 2022 nach Deutschland und teilte dem Kindesvater im September 2022 mit, dass sie mit den Kindern dortbleiben und nicht nach Frankreich zurückkehren werde.

Der Kindesvater hat bei zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - Celle die Rückführung seiner Tochter nach Frankreich geltend gemacht. Mit Beschluss vom 30. Dezember 2022 hat das Amtsgericht sodann die Rückführung des Kindes angeordnet. Gegen diese Entscheidung hat die Kindesmutter Beschwerde eingelegt.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere formgerecht und innerhalb der Zweiwochenfrist des § 40 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG eingelegt und begründet worden. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

[3] Die Anordnung der Rückführung dient im Wesentlichen dazu, die Sorgerechtsfrage zwischen den Eltern vor dem international zuständigen Gericht in Frankreich zu klären. Gegenstand des anhängigen Rückführungsverfahrens ist gerade nicht die Entscheidung darüber, in welchem Haushalt das Kind seinen dauerhaften Aufenthalt haben soll (vgl. Art. 19 HKÜ). Zu diesem Zweck ist die Kindesmutter zur Zurückführung von L... nach Frankreich verpflichtet.

[4] 1. Die Voraussetzungen für ein Rückführungsverfahren nach dem HKÜ liegen vor.

[5] Die Kindeseltern sind gemeinsam sorgeberechtigt. Das in Frankreich geborene Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Kindeseltern in Frankreich, wo [es] auch die Grundschule besuchte.

[6] Zutreffend führt das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung aus, dass der Umstand, dass sich [das Kind] für drei Monate im Zeitraum Juni bis August 2022 mit der Kindesmutter und ihren Bruder in Serbien aufhielt, nicht dazu geführt hat, dass sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hätte.

Zwar war der mitsorgeberechtigte Kindesvater insofern mit diesem vorübergehenden Aufenthalt [des Kindes] in Serbien einverstanden, als dass es sich um einen Urlaubsaufenthalt handeln und eine Rückkehr Ende August 2022 erfolgen sollte. Mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in Serbien hat sich der Kindesvater jedoch zu keiner Zeit einverstanden erklärt, ebenso wenig wie mit einer Weiterreise nach Deutschland.

[7] Die Weiterreise mit [dem Mädchen] nach Deutschland am 30. August 2022 führte die Kindesmutter sodann eigenmächtig durch, sodass sie das Kind widerrechtlich im Sinne des Artikels 3 HKÜ nach Deutschland verbracht hat.

[8] Durch das Verbringen nach Deutschland hat die Kindesmutter das Mitsorgerecht des Kindesvaters, der der Ausreise des Kindes nach Deutschland nicht zugestimmt hat, verletzt. Das Mitsorgerecht wurde durch den Kindesvater auch tatsächlich ausgeübt. Insoweit sind keine hohen Anforderungen zu stellen (OLG Dresden, FamRZ 2002, 1136; OLG Zweibrücken, DAVorm 2000, Sp. 1151 und JAmt 2001,250 (IPRspr. 2000 Nr. 90); OLG Rostock, NJW-RR 2001, 1448 = FamRZ 2002, 47 (IPRspr. 2001 Nr. 97)). Der Kindesvater hat mit [dem Mädchen] in einem Haushalt gelebt. Dies ist für eine Ausübung des mit Sorgerechts in jedem Fall ausreichend.

[9] 2. Der sofortigen Rückgabe des Kindes steht auch nicht Art. 13 HKÜ entgegen.

[10] Es lässt sich nicht feststellen, dass die Rückführung des Kindes deswegen nicht erfolgen darf, weil diese mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind in eine unzumutbare Lage gebracht würde [(Art. 13 I b HKÜ)]. Nach dieser Vorschrift, die im Hinblick auf den Zweck des HKÜ - Bekämpfung internationaler Kindesentführung und Verwirklichung der Sorgerechtsregelung der Vertragsstaaten - restriktiv auszulegen ist (BVerfG, NJW 1996, 3145 (IPRspr. 1996 Nr. 101); OLG Schleswig Beschl. v. 15.4.2020 - 15 UF 7/20, BeckRS 2020,18802; OLG Hamm, FamRZ 2002, 44 (IPRspr. 2001 Nr. 94); OLG Rostock, NJW-RR 2001, 1448 (IPRspr. 2001 Nr. 97)), ist das Gericht nicht verpflichtet, die Rückgabe anzuordnen, wenn die Person, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist, dass die vorgenannten Gefahren bestehen. Dabei ist zu bedenken, dass eine Rückführungsanordnung nicht unmittelbar in das Sorgerecht eingreift, durch die Rückführung soll erst die tatsächliche Voraussetzung für eine Sorgerechtsentscheidung durch ein Gericht des Herkunftsstaates ermöglicht werden. Die vom BVerfG entwickelten strengen Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls finden deshalb grundsätzlich keine Anwendung auf Entscheidungen nach dem HKÜ (BVerfG, NJW 1997, 3301 (IPRspr. 1997 Nr. 101b)).

[11] An das Vorliegen einer Gefährdung i.S.d. Vorschrift sind daher strenge Anforderungen zu stellen. Die Vorschrift greift nur ein bei absoluten, zwingenden Gründen für eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 3, 12 HKÜ die Rückführung anzuordnen ist. Auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes - [es] ist im Januar dieses Jahres sechs Jahre alt geworden - und dessen Betreuung und Versorgung durch die Kindesmutter sowie die von der Kindesmutter angeführten Verhaltensweisen des Kindesvaters, hat das Amtsgericht mit überzeugenden Argumenten einen schwerwiegenden Grund im Sinne von Art. 13 HKÜ nicht für gegeben erachtet. Soweit die Kindesmutter darauf verweist, dass [das Kind] ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Kindesmutter habe, so wird die Kindesmutter erneut daran erinnert, dass sie selbst die Verpflichtung trifft, gemeinsam mit [dem Mädchen] nach Frankreich zurückzukehren. Auch in Frankreich wird das Kind daher seinen Lebensmittelpunkt im Haushalt der Kindesmutter haben können. Eine Trennung von der Kindesmutter ist mit der Rückführung des Kindes nach Frankreich daher nicht zwingend verbunden. Soweit die Kindesmutter in der Beschwerdebegründung darauf verweist, dass sie keine Aufenthaltserlaubnis mehr für Frankreich habe und diese auch nicht erhalten könne, obwohl sowohl ihr Ehemann als auch ihre Tochter französische Staatsangehörige seien, ist ihr Vortrag hierzu weder hinreichend substantiiert noch belegt. So wird nicht einmal dargestellt, dass sich die Kindesmutter um eine Aufenthaltserlaubnis bemüht hätte. Die Gründe für eine etwaige Versagung der Aufenthaltserlaubnis werden nicht vorgetragen. Die Kindesmutter hat daher nicht hinreichend dargelegt, dass ihr eine Rückkehr nach Frankreich nicht möglich wäre.

[12] Dass der Kindesmutter ihrerseits eine Rückkehr nach Frankreich nicht zuzumuten ist, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht behauptet. Zwar hat die Kindesmutter seit Februar 2023 eine eigene Wohnung angemietet und eine berufliche Anstellung als medizinische Fachangestellte gefunden. Im

Rahmen einer Rückführungsentscheidung nach dem HKÜ sind diese Umstände jedoch nicht ausreichend. Die unvermeidlichen Folgen einer erneuten Aufenthaltsänderung reichen nicht aus, um eine Rückführung des Kindes abzulehnen. Die Belastungen für die Kindesmutter, die mit einer Rückführung des Kindes und damit ihrer eigenen Rückkehr nach Frankreich verbunden sind, sind von ihr zu tragen. Die Kindesmutter hat im Jahr 2016 in Frankreich geheiratet und bis Ende Mai 2022 in Frankreich gemeinsam mit ihrem Ehemann und den Kindern gelebt, ihr sind die dortigen Verhältnisse also vertraut. Die sich durch die Rückführung für die Kindesmutter und das Kind ergebenden Veränderungen und die Unterbrechung der gegenwärtigen Lebenssituation in Deutschland sind als typische Folge der von der Kindesmutter einseitig und widerrechtlich herbeigeführten Lage als grundsätzlich unvermeidbar hinzunehmen (BVerfG, NJW 1996, 1402 (IPRspr. 1996 Nr. 89); OLG Hamm, FamRZ 2002, 44 (IPRspr. 2001 Nr. 94)).

[13] Ergänzend wird erneut darauf hingewiesen, dass die Kindesmutter lediglich verpflichtet ist, das Kind nach Frankreich zurückzubringen. An einen bestimmten Ort, insbesondere in H., ist diese Verpflichtung nicht gebunden. Es kann vielmehr auch ein grenznaher Wohnort bis zum Abschluss des französischen Sorgerechtsverfahrens gewählt werden. Insofern führt auch die von der Kindesmutter beschriebene in Frankreich erlittene häusliche Gewalt und der Umstand, dass sie sich seit ihrem Umzug nach Burgdorf erholt habe, zu keiner anderen Einschätzung.

[14] Gleiches gilt für die von der Kindesmutter angeführte, mit einer Rückführung verbundene Geschwistertrennung. Um diese zu vermeiden, bleibt es der Kindesmutter unbenommen, mit beiden Kindern nach Frankreich zurückzukehren, um die Sorgerechtsfragen dort zu klären.

[15] Der Schutz des Kindes und seiner Bedürfnisse ist im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens nach Auffassung des Senats dadurch zu gewährleisten, dass vor dem Gericht in Frankreich eine Überprüfung der Sorgerechtsregelung erfolgen kann. Einen entsprechenden Antrag hat die Kindesmutter nach ihren Angaben bereits in Frankreich anhängig gemacht.

[16] Die Beschwerde war daher nach alledem zurückzuweisen.

[17] 3. ...

Fundstellen

Bericht

Markwardt, NZFam, 2023, 765

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-254>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).